

G e s e z ,

betreffend die Strafbefugniß der Aufsichtsbehörde
über die Strafanstalt.

In Gemäßheit des Art. 10. der Verfassung wird der Aufsichtsbehörde über die hiesige Strafanstalt nachfolgende Strafteompetenz eingeräumt.

- 1) Solche, die durch richterliches Urtheil zu Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilt worden sind, können wegen Unfleißes, Widerspenstigkeit, Unreinlichkeit, Gewühls, geringfügiger Diebereyen, unbedeutender Raufereyen, Beschädigung von Gegenständen und Entweichung aus der Anstalt von der Zuchthaus-Commission mit verschärftem, einsamem Gefängnisse bis auf höchstens vierzehn Tage, Anschließen im Gefängnisse und magerer Kost für eben so lange bestraft werden.
- 2) Solche, die durch richterliches Urtheil zu Verhaft oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, können wegen geringerer Vergehen ähnlicher Art von der Zuchthaus-Commission mit Einsperren in ein einsames Gefängniß bis auf vier Tage bestraft werden.
- 3) Ueber alle solche Strafverfügungen soll unter Angabe des Grundes von der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt ein vollständiges Protokoll geführt werden.
- 4) Größere Vergehen sind dem competenten Richter zur Bestrafung zu überweisen; ebenso die Ver-

gehen derjenigen, welche sich im Untersuchungsverhaft befinden, und die Vergehen der Bediensteten im Zuchthause.

- 5) Dem Verwalter des Zuchthauses steht keinerlei Strafscompetenz zu; er hat lediglich die Befugniß, einen Fehlbaren vorläufig in ein besonderes Gefängniß einsperren zu lassen, von welcher Verfügung er sogleich der Zuchthaus-Commission Anzeige zu machen hat.
- 6) Durch gegenwärtiges Gesetz ist der Art. 36. der Zuchthausordnung aufgehoben; nach beendigtem Zuchthausbau soll dasselbe, so wie die Zuchthausordnung selbst, einer Revision unterworfen werden.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H i r z e l.

Der dritte Secretär,

M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zur erforderlichen Beachtung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

betreffend das Verfahren bey Ausübung des
Begnadigungsrechtes.

In Gemäßheit des Art. 42. der Verfassung, laut welchem dem Großen Rathe bey Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zusteht, verordnet der Große Rath was folgt:

- 1) Wenn das Obergericht ein Todesurtheil ausgefällt hat, so soll der Vertheidiger des Verurtheilten dasselbe unverzüglich dem Präsidenten des Großen Rathes mit einem motivirten Begnadigungsgesuch übermachen.
- 2) Der Präsident des Großen Rathes wird auf einen der nächsten zehen Tage, vom Datum des Urtheils an gerechnet, den Großen Rath einberufen.